

## **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung wird neu gefasst:  
„Die Mitglieder des Gemeinderats können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadträtinnen bzw. Stadträten.“
2. § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung wird neu eingefügt:  
„Den Fraktionen sind nach § 32a Abs. 3 GemO Mittel aus dem städtischen Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit zu gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung wird neu gefasst:  
„Die Einberufung erfolgt nach § 34 Abs. 1 GemO in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung.“
4. § 7 Abs. 4 wird neu gefasst:  
(4) „Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich für die Mitglieder des Gemeinderats bestimmt. Die Vorlagen sind mit dem Zeitpunkt ihres Versandes öffentlich.“
5. § 7 Abs. 5 bis 7 werden zu § 7 Abs. 7 bis 9. § 7 Abs. 5 bis 6 werden neu eingefügt:  
(5) „Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden in der Regel am Dienstag nach dem Versand an den Gemeinderat im Internet veröffentlicht. Dies gilt nicht für Vorlagen, die ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.“  
  
(6) „Für die Weiterverbreitung der Informationen aus Vorlagen in sozialen Medien wird eine Sperrfrist bis 18 Uhr des folgenden Tages nach Versand der Vorlage festgelegt. Wird eine Vorlage in einem Ausschuss aufgelegt, bezieht sich die Frist ebenfalls auf den Zeitpunkt, ab dem die Vorlage an alle Mitglieder des Gemeinderats verschickt wurde. Wird die Vorlage im Gemeinderat aufgelegt, entfällt die Sperrfrist. Dies gilt nicht für Vorlagen, die ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; über deren Inhalt ist stets Verschwiegenheit zu wahren. Die Vorlagen sind als "Vertraulich" gekennzeichnet.“
6. Der neue § 7 Abs. 7 Satz 1 wird neu gefasst:  
„Der Presseversand findet in der Regel dienstags nach dem Versand der Unterlagen an den Gemeinderat statt.“
7. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst, Satz 3 wird neu eingefügt:  
„Die Fragen sollen zehn Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Gemeinderat schriftlich vorliegen. Ist der Anlass einer Frage erst nach dieser Frist aufgetreten und die Beantwortung ist eilbedürftig, können Fragen bis drei Tage vor der Sitzung, 8.00 Uhr, schriftlich eingereicht werden.“
8. § 12 Abs. 1 Satz 4 wird neu gefasst:  
„Die Fragen oder Vorschläge sollen zehn Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Gemeinderat schriftlich vorliegen.“

9. § 13 Abs. 1 wird neu gefasst:

Dem Jugendgemeinderat wird das Recht eingeräumt, sich an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendgemeinderats wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendgemeinderats als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesem wahrgenommen. Im Rahmen der Beteiligung besteht nach § 41a Abs. 3 GemO ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten.

10. § 13 Abs. 3 entfällt.

11. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst:

„Sachanträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übernommen und auf die Tagesordnung gesetzt werden oder wenn sie von einer Fraktion oder einem Sechstel der Mitglieder des Gemeinderats unterzeichnet sind (§ 34 Abs. 1 Satz 4 GemO).“